

Diese Bestimmungen sind integrierter Bestandteil unserer Verträge und Offerten. Gültig ab 1. Januar 2023.

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind verbindlich, sobald ein Offerte angenommen ist. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, falls sie von der Archetekton GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von der Archetekton GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Angebote der Archetekton GmbH haben eine Gültigkeit von 60 Tagen ab Ausstellungsdatum.
- 1.4 Sofern kein Planungsvertrag nach SIA von beiden Parteien unterzeichnet ist gelten diese AGB für die Zusammenarbeit

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die im Angebot oder einem Vertrag beschriebene Leistung.
- 2.2 Offerten und Angebote müssen nach der Zustellung von der auftraggebenden Partei unterzeichnet und an die Archetekton GmbH retourniert werden. Erst dann ist das Angebot verbindlich.
- 2.3 Der Vertrag zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist nach Unterzeichneter Auftragserteilung geschlossen.

3. Preise

- 3.1 Es gelten die jeweils in Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertrag festgelegten Preise in Schweizer Franken kurz CHF zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die in Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertrag genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Festpreisvereinbarung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- 3.3 Soweit nicht durch ein Angebot, eine Auftragsbestätigung, einen Vertrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung anders festgelegt, werden Arbeitsleistungen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und nach einem von der Archetekton GmbH festgesetzten Stundensatz berechnet. Der Stundensatz liegt bei 120.00 CHF.
- 3.4 Mehraufwände werden separat ausgewiesen und verrechnet.

4. Planung und Daten

- 4.1. Die vom Kunden visierten Pläne und Ausführungsbeschriebe gelten als verbindlich. Änderungswünsche, nachdem die Pläne «Gut zur Ausführung» genehmigt sind, können nur unter Kostenfolge berücksichtigt werden.
- 4.2 Nach Abschluss der offerierten Arbeiten erhält die auftraggebende Partei sämtliche Planunterlagen im DWG und PDF Format.



5. Liefer- und Leistungszeiten

- 5.1 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschliesslich unverbindliche Angaben. Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäss und rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere für die Beibringung der für die Vertragsdurchführung notwendigen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben zu sorgen.
- 5.2 Änderungen, die vom Angebot oder der Offerte abweichen oder im Laufe der Arbeiten erfolgen, können die angegebenen Lieferzeiten beeinflussen.
- 5.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat die Archetekon GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
- 5.4 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

6. Leistungserfüllung

- 6.1 Abklärungen, Skizzen, Entwürfe usw., die nach Absprache mit dem Kunden zwecks zügiger Arbeitsaufnahme in seinem Sinne, noch vor Bestellung und Auftragsbestätigung erstellt werden, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- 6.2 Unternehmen die mit der Archetekon GmbH im Werkvertrags-Verhältniss stehen sind nicht berechtigt Arbeiten an Subunternehmer weiter zu vergeben. Die Archetekon GmbH sowie die Bauherrschaft die vertreten wird weisst somit jede Forderung auf das Handwerkerpfandrecht bei nicht einhaltung der zahlungs Abmachung zwischen Unternehmer und Supunternehmer von sich.
- 6.3 Wird bei der Prüfung und in der Zeit der Bauleitung festgestellt, dass die Unternehmer mit Subunternehmer arbeiten, behält sich die Archetekon GmbH vor, das Vertragsverhältnis per sofort aufzulösen. Anfallende Kosten für die Terminverschiebungen in Folge der Vertragsbeendigung werden vom, im Werkvertrag genannten, Unternehmer beglichen.
- 6.4 Die Archetekon GmbH sowie die vertraglich gebundenen Unternehmer verpflichten sich, die Leistungen und Arbeiten gemäss dem Angebot und zu festgelegtem Preis auszuführen. Die Preise und Leistungen werden separat in einem Werkvertrag festgehalten, der von der Archetekon GmbH, dem Unternehmer sowie der Bauherrschaft unterzeichnet werden muss.
- 6.5 Arbeiten die von der Bauherrschaft direkt an die Unternehmer vergeben werden, sind nicht Teil der Kostenberechnung und werden von der Archetekon GmbH nicht kontrolliert und abgenommen.

7. Mängelbehebung und Haftung

- 7.1 Die geleisteten Arbeiten werden durch die Archetekon GmbH geprüft und schriftlich abgenommen. Nach Erhalt der Abnahme gilt der Werkvertrag als abgeschlossen. Ausgeschlossen sind, verdeckte Mängel, die nicht bei einer visuellen Prüfung ersichtlich sind.
- 7.2 Die Mängelbehebung ist gemäss SIA 118 zu leisten.

8. Eigentumsrecht und Zwischenprodukte

- 8.1 Unterlagen die der Übersicht oder der vorgezogenen Einsicht dienen haben keinen Anspruch auf vollständigkeit oder umsetzbarkeit.
- 8.2 Skizzen, Ideen, Texte und Pläne sind Eigentum der Archetekon GmbH.



- 8.3 Unterlagen, die zu Planungszwecken bei der Archetekton GmbH abgegeben wurden, können nach Terminvereinbarung jederzeit abgeholt werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden sämtliche Unterlagen an die Auftraggebenden zurückgegeben.

9. Untersuchungspflicht und Beanstandungen

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Inhalt der Auftragsbestätigung unverzüglich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und allfällige Abweichungen umgehend dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich und verpflichtet, gelieferte Waren, Daten, CAD-Zeichnungen in Papier- und Datenform nach Erhalt auf Fehler und deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Diese Plandaten in Papier- und Datenform dürfen vom Auftraggeber erst nach dieser Prüfung an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

10. Zahlung

- 10.1 Auf Rechnungen der Archetekton GmbH gelten Zahlungsfristen von 30 Tagen. Die Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen.
- 10.2 Bei längeren Vertragsverhältnissen behält sich die Archetekton GmbH das Recht vor, Akontorechnungen zu stellen. Diese werden gemäss dem Projekt zugrundeliegendem Zahlungsplan, ausgestellt.
- 10.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Probst Architektur GmbH über den Betrag verfügen kann.
- 10.4 Mehrkosten durch Mehrleistungen von Kundenwünschen werden separat aufgelistet.

11. Datenschutz

- 11.1 Der Auftraggeber ermächtigt die Archetekton GmbH, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten selber oder durch Dritte (Partner und Zulieferanten) zu verarbeiten, speichern und auszuwerten. Die Archetekton GmbH bestätigt gegenüber dem Auftraggeber, die zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln.
- 11.2 Für den Datenaustausch bei längerfristigen Projekten wird ein online SharePoint für die aktuellen Daten zur Verfügung gestellt.
- 11.3 Die Aufbewahrungs- und Archivierungspflicht von Daten geht mit der Lieferung der Daten und Abschluss des Auftrages an den Auftraggeber über.

12. Zustimmung zu Marketingaktivitäten

- 12.1 Die Archetekton GmbH ist berechtigt, von ihr produzierte Produkte und CAD-Zeichnungen in Printmedien, Anzeigen, Homepage usw. abzubilden.

13. Anwendbares Recht

- 13.1 Für jegliche Zusammenarbeit mit der Archetekton GmbH ist ausschliesslich das schweizer Recht anwendbar.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch (ohne weitere Verhandlungen durch die Parteien) eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.